

[REDACTED]
[REDACTED]

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Widerspruch gegen Bescheid [REDACTED] vom 25.03.2019

Mittwoch, 25.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit widerspreche ich fristgemäß Ihrem Leistungsbescheid vom 25.03.2019, zugestellt am 28.03.2019.
Ihr Zeichen: [REDACTED].

Ich danke Ihnen für die schnelle und fristgerechte Bearbeitung meines Antrags und Bereitstellung der Daten. Ich bitte Sie bei der Entscheidung über diesen Widerspruch auch das Schreiben seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (in diesem Falle [REDACTED]), welcher sich diesbezüglich noch mit Ihnen in Verbindung setzen wird, abzuwarten.

Wie Sie mitteilten, ist laut IZG LSA nicht vorgesehen, einen Antragsteller vor Erteilung der Auskunft über die **entstehenden** Kosten oder **voraussichtlichen** Kosten zu informieren. Sehr wohl hätten Sie aber informieren können, **DASS Kosten entstehen**. Nicht umsonst stand der Satz „Sollte die Auskunft wider Erwarten gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der voraussichtlichen Kosten anzugeben.“ in meinem ersten Schreiben vom 23.02.2019.

Selbst wenn Ihnen die Erstellung eines Kostenvoranschlags nicht möglich gewesen wäre, so hätten Sie zumindest mitteilen können, dass nicht vorhersagbare Kosten entstehen können und mir somit die Entscheidung lassen können, ob ich meinen Antrag evtl. noch einmal modifiziere oder zurückziehe, wie es anderen Antragstellern bei Anfragen auf Basis des IFG/IZG auch möglich war.

Außerdem möchte ich den Anwendungshinweis des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt zitieren: „Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten - abhängig vom Einzelfall - verursacht, sollte der Antragsteller vor Durchführung der Amtshandlung auf die zu erwartenden Kosten hingewiesen werden. Wird der Antrag daraufhin zurückgenommen, sind keine Gebühren zu erheben.“

(<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de/informationen/veroeffentlichungen/informationmaterial/anwendungshinweise/anwendungshinweise-zu-10-izg-lsa-verwaltungskosten/>)

Hätten Sie diesen Anwendungshinweis beachtet, hätte Ihnen spätestens bei meiner Formulierung klar sein müssen, dass Kosten ein Problem werden.

Bei der Wahl dieses Standardsatzes bzgl. der Gebührenpflichtigkeit, wie er auch in anderen IFG-Anfragen genutzt wird, ging ich davon aus, dass nicht angefangen wird zu arbeiten und ich erst am Ende informiert werde. Spätestens nach einer viertel Stunde Arbeit hätte Ihnen klar sein müssen, dass Kosten entstehen, denn wie Sie mir mit Leistungsbescheid mitteilten kann nur dann von einer Gebührensatzung abgesehen werden, „...wenn im Einzelfall die Gewährung des Informationszugangs nicht mehr als 15 Minuten beträgt.“ Ich denke bei der Art der Anfrage hätte Ihnen, der Sie sicherlich schon länger auf Ihrem Posten tätig sind, bewusst gewesen sein dürfen, dass Kosten entstehen werden. Im Nachhinein also zu sagen, dass es nicht absehbar war, ist also wohl unglaubwürdig.

Ich möchte noch einen bildhaften Vergleich anbringen: In der Privatwirtschaft ist es auch ganz normal, dass ich einen Kostenvoranschlag von z.B. einer Werbeagentur zur Erstellung einer Webseite abfrage. Diese fangen nicht an zu arbeiten und sagen „Kostenvoranschläge sind nicht vorgesehen, deshalb haben wir einfach angefangen und die Seite erstellt. Aber keine Angst, die Webseite ist jetzt online und wir können Ihnen jetzt sagen, wie hoch unser Personalaufwand war. Sie erhalten dann in zwei Tagen die Rechnung.“ Niemand würde auf diese Idee kommen, wenn wie oben erwähnt, explizit um eine vorherige Mitteilung der Kosten gebeten wird. Und wenn dies nicht möglich ist, so würde mindestens der Auftragnehmer den Anfragenden kontaktieren und befragen, wie weiter zu verfahren ist. Dies geschah nicht.

Sehr wohl hätte Ihnen klar sein müssen, dass ich um eben diese Auskunft bat, da ich nicht von Kosten überrascht werden wollte und Sie eben nicht einfach losarbeiten sollten.

Des Weiteren ist der Aufwand von 3 Stunden zur Ermittlung der Daten für mich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Ich bin selbst als IT-Leiter/Administrator tätig. Eine solche Anfrage würde ich in einer wohlgeformten Datenbank in 3 Minuten schreiben. Und das ist nicht nur so daher gesagt. Ich habe mir die Daten aus den PDFs in eine Datenbank importiert, um diese zu prüfen und kann eben genau diese Dinge sehr einfach auf Tatbestandsnummern eingrenzen und Zeiträume festlegen. Und um eben genau diese Anfrage an meine Datenbank zu stellen und mir die Differenzmenge falsch gelieferter Daten ausgeben zu lassen, benötige ich 3 Minuten.

Sollten die Daten in Ihrem Hause allerdings weniger gut gespeichert sein, finde ich es nicht gerechtfertigt diesen Mangel auf den Bürger umzulegen. Dies macht wiederum Anfragen auf Basis des IFG zu einem gefährlichen Unterfangen, da nicht absehbar ist, wie hoch der Aufwand ist bzw. man selbst hält auf Grund eigener Erfahrung den Aufwand für minimal und wird dann so überrascht. Als Vergleich: Ich kann nicht ahnen, dass erst noch aus einem 100km entfernten Bunker, analog archivierte Mikrofilme abgeholt und digitalisiert werden müssen, weil ich gern wissen will, welche Parkverstöße im Jahr 1996 begangen wurden... Und hier kann dann eben nicht dieser Aufwand ungefragt in Rechnung gestellt werden. Es muss eine Skala entwickelt werden, die die Bereitstellung der Informationen bemisst, aber nicht den gesamten Aufwand der Informationsbeschaffung.

Hier erwarte ich seitens der Stadt und Behörden eine offene Kommunikation mit dem Bürger, so dass diese ihr Recht auf Informationszugang auch wahrnehmen und nicht abgeschreckt werden.

Außerdem bitte ich sie nochmal darum, über Billigkeitsgründe nach § 2 Absatz 2 VwKostG LSA nachzudenken und evtl. eine Ermäßigung in Betracht zu ziehen. „Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. „

Die Analyse der Daten steht in einem hohen öffentlichen Interesse. Unter anderem soll gezeigt werden, dass beispielsweise Rad- und Gehwege auch seitens des Ordnungsamtes entsprechend regelmäßig geprüft und Falschparker durch ihr rechtswidriges Verhalten entsprechend abgemahnt werden und mit Bußgeldern rechnen müssen. In der Hoffnung, dass es sich Falschparker so zweimal überlegen, nicht regelkonform zu parken.

Auf der anderen Seite möchte ich noch zwei Urteile Ihrem Bescheid entgegenstellen:

1. CORRECTIV hatte angefragte Dokumente vom Bundeswirtschaftsministerium erhalten, zusammen mit einem Kostenbescheid von 500 Euro. Diese fanden diese Summe für ein paar Dutzend Seiten Schriftverkehr unverhältnismäßig. Sie klagten gegen den Kostenbescheid und bekamen im Juli 2016 vom Verwaltungsgericht Berlin Recht. (VG 2 K 582 / 15)

Dort argumentierte der Anwalt Ansgar Koreng, das Ministerium habe bei seiner Gebührenfestlegung alleine die Kosten im eigenen Haus berücksichtigt. Und dabei völlig außer Acht gelassen, dass ein öffentliches Interesse verfolgt wird – und sich nicht auf Basis der Anfrage bereichert werden sollte. Zudem habe das Ministerium ignoriert, dass die eigenen Kosten bei der Gebührenberechnung in ein Verhältnis zu Kosten für andere Anfragen gesetzt werden müssen. Es kann nicht sein, dass die Gebühren für eine Anfrage nach wenigen dutzend Seiten genauso teuer sind, wie die Gebühren für eine Anfrage, die ein Ministerium monatelang beschäftigt. Wenn das Ministerium ständig nur die eigenen Kosten bei der Gebührenrechnung im Blick haben würde, wären nahezu immer die Höchstgebühren von 500 Euro fällig. Egal, ob der eigene Aufwand 501 Euro hoch war oder 501.000 Euro.

Doch das Ministerium legte Berufung gegen das Urteil ein.

Diese hat das Oberverwaltungsgericht Berlin ebenfalls zurückgewiesen. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass die Gebühren für die Anfrage überzogen waren und das Ministerium sie nicht richtig berechnet hat (OVG 12 B 11.16).

Die Gebühren für eine IFG-Anfrage sollten nicht in erster Linie die Kosten der behördlichen Arbeit decken. Denn so entstünden Beträge, die Bürger oder in diesem Fall auch Journalisten von IFG-Anfragen abschrecken können.

Den Richtern ging es auch um Transparenz. Wer eine Anfrage stellt, und fragt, wieviel die wohl kosten wird, hört von Behörden oft: zwischen 30 und 500 Euro. Das ist so unkonkret wie möglich. „Dass diese Unsicherheit abschreckend wirken kann, ist offensichtlich“, schrieb das Gericht, „da Transparenz behördlicher Entscheidungen eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten ist“.

Bzgl. meines Widerspruchs möchte ich mich auch auf das ganz aktuelle Urteil eines gleichen Falles beziehen. Bei einer IFG-Anfrage wurden für einen Aufwand von 4 Stunden 235 Euro berechnet.

Die Gebühr errechnete sie nach den angeblichen Kosten, die angefallen waren: Es sei "ein Aufwand von 3 Stunden und 55 Minuten höherer Dienst" angefallen. Bei einem Stundensatz von 60 Euro käme man so auf die Rechnungssumme. Nach Widerspruch und Ablehnung landete das ganze vor Gericht.

„Frag den Staat“ hielt diese Gebührenpraxis für falsch. Wie schon das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nach einer Klage von Correctiv festgestellt hat, dürfen Behörden ihren Aufwand nicht einfach linear errechnen. Sie müssen stattdessen den Gebühren-Höchstsatz von 500 Euro beachten und andere Gebühren daran orientieren. Das bedeutet: Wenn eine Anfrage mit 500 Stunden Aufwand 500 Euro kostet, darf eine Anfrage mit 10 Stunden Aufwand nicht gleich viel kosten.

Im Laufe der Verhandlung zeigte sich, dass die Richter das ebenfalls so sehen. Nach der gängigen Rechtsprechung müssen Gebühren verhältnismäßig, gerecht und nicht abschreckend sein. Das heißt konkret: Geringer Verwaltungsaufwand muss kostenlos bleiben, mittlerer Aufwand beispielsweise 100 Euro kosten und nur außergewöhnlich hoher Aufwand darf im Einzelfall bis zu 500 Euro kosten. Eine Kostendeckung sieht das IFG nicht vor.

Hier ein Auszug aus dem Urteil des Gerichts, welches dem Klagen Recht gibt:

Die auf 235 Euro festgesetzte Gebühr liegt zwar innerhalb des durch Teil A Nr. 2.2. des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 IFGGebV vorgegebenen Rahmens, jedoch hat die Beklagte bei der Ausfüllung dieses Rahmens gegen die Grundsätze der Gebührengerechtigkeit verstoßen und damit ermessensfehlerhaft gehandelt.

[..]

Die Einwände der Beklagten greifen nicht durch. Soweit sie den oberen Rand des Gebührenrahmens lediglich als Kappungsgrenze versteht, führt dies - wie ausgeführt - zu einem mit dem Ordnungsprinzip der Rahmengebühr und Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbaren Verstoß gegen die Grundsätze der individuellen Abgabengleichheit und der Leistungsproportionalität (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. September 2017- OVG 12 B 11.16- juris, Rn. 17 m.w. N.). Dass wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat - ihre Gebührenpraxis (bis zu der Grenze von 500 Euro) zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führe, ändert nichts daran, dass dabei Antragsteller, die einen eher geringen Verwaltungsaufwand verursachen, im Vergleich zu Antragstellern mit einem Verwaltungsaufwand von über 500 Euro proportional stärker belastet werden.

Das komplette Urteil ist nachzulesen auf:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/gesprachsvorbereitung-de-maiziere-mit-facebook-chef-zuckerberg/#nachricht-261587>

Abschließend möchte ich sagen, um hier evtl. eine gütliche Einigung zu erzielen, dass ich sicherlich mit einem Betrag bis zu 100 Euro einverstanden gewesen wäre und die Sache nicht weiterverfolgt hätte. Vielleicht überdenken Sie dies noch einmal.

Mit freundlichen Grüßen

